

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Aufgabe dieser Rahmenbedingungen ist die Festlegung der generellen, gegenseitigen Vertrags- und Verhaltenspflichten der Vertragspartner, die für alle von der PRIM Management Consult GmbH, im Folgenden als PRIM bezeichnet, zu erbringenden Einzelleistungen gelten.

Alle schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen, soweit sie von PRIM entworfen worden sind, deren Copyright. Dies gilt insbesondere für die graphische Gestaltung und die darin enthaltenen Logo's, Warenzeichen etc.

§1 Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

1. die Vertragspartner vereinbaren, dass
 - a. sämtliche Informationen, die durch den anderen als "vertraulich" und/oder "geschützt" bezeichnet werden
 - b. sämtliche Informationen, die üblicherweise im Geschäftsverkehr als "vertraulich" und/oder "geschützt" angesehen werden, wie Informationen über Produkte, Kunden, Geschäftsgang, Finanzen und Geschäftsbeziehungen zu Dritten
 - c. die Regelungen dieser Vereinbarungnicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners an Dritte weitergegeben werden.
2. Dies gilt nicht für Informationen, die
 - a. bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits offenkundig waren oder es während der Vertragslaufzeit werden;
 - b. derjenige Vertragspartner, der die vertrauliche Information erhält, bereits ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung vor der Mitteilung durch den anderen Vertragspartner kannte;
 - c. der empfangende Vertragspartner ausschließlich aufgrund eigener, unabhängiger Arbeitsleistung bereits kannte;
 - d. der empfangende Vertragspartner von Dritten bereits zuvor ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung erhalten hat.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, die Zugang zu im Sinne dieser Vereinbarung vertraulichen Informationen haben, ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten

und die Einhaltung dieser Verpflichtung angemessen zu überwachen.

4. Keiner der Vertragspartner wird Namen, Warenzeichen oder Handelsnamen des anderen Vertragspartners (gleichgültig ob eingetragen oder nicht) ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners verwenden.

PRIM ist aber berechtigt, den Kundennamen ausschließlich für Referenzzwecke zu verwenden.

§2 Mitarbeiterschutzklausel

1. Für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Projektes darf sich weder PRIM noch der Kunde direkt oder über Dritte um die Anstellung (gleich ob als Arbeitnehmer, freier Mitarbeiter oder Berater) eines Mitarbeiters des jeweils anderen Vertragspartners bemühen, der mit der Ausführung dieses Vertrages nebst der dazu getroffenen Zusatzvereinbarungen in irgendeiner Weise befasst war.

Diese Regelung gilt gleichermaßen auch zugunsten der vom jeweiligen Vertragspartner eingesetzten Subunternehmer sowie deren Mitarbeiter.

2. Verstößt einer der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, verwirkt er zugunsten des anderen Vertragspartners eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 50.000,00.

3. Diese Regelung gilt auch für den Vertragspartner jeweils verbundene Unternehmen, mit welchen zumindest zum Teil Identität der Gesellschafter, Inhaber oder Geschäftsführungen besteht oder die anderweitig wirtschaftlich beherrscht werden.

§3 Staatliche Genehmigungen

Sofern für die Ausführung der mit diesem Vertrag nebst Anlagen begründeten wechselseitigen Verpflichtungen öffentliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen oder andere Berechtigungen erforderlich werden, hat der Kunde diese auf seine Kosten einzuholen und dafür Sorge zu tragen, dass sie aufrechterhalten bleiben.

Der Kunde wird die Arbeitsergebnisse und/oder empfangene Produkte weder direkt noch indirekt in Länder verbringen oder verbringen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

lassen, die unter Exportbeschränkungen aufgrund von Gesetzen oder Richtlinien über die Beschränkung des Verkehrs mit sensitiven Produkten fallen, es sei denn, die hierfür erforderliche schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde ist vom Kunden zuvor eingeholt worden.

§4 Grundsätze der Leistungserbringung und Preisgestaltung

Die von PRIM erbrachten Dienstleistungen werden grundsätzlich nach Aufwand und durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises auf Basis des im jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung genannten Tagessatzes berechnet. Bei Projekt-, Beratungs- und Supportleistungen, die über einen Kalendermonat hinausreichen, erfolgt die Rechnungsstellung jeweils zum Ende eines Kalendermonats. Der Tagessatz für den Mann- bzw. Personentag umfasst acht Stunden für Dienstleistungen an Werktagen. Bei Überschreitung der regulären Arbeitszeit (Mo – Fr, 9-18:00 Uhr) kann ein Off-Hour Zuschlag von 50 % erhoben werden. Dabei können die Leistungen vor Ort, remote, per E-Mail, telefonisch oder in den Räumlichkeiten von PRIM durchgeführt werden.

Im Angebot- bzw. der Auftragsbestätigung von PRIM sind die zu erbringenden Dienstleistungen entweder näher beschrieben oder es werden allgemeine Beratungs-, Unterstützungs- und Supportleistungen zu einem bestimmten Thema von PRIM angeboten und dem Kunden per Auftragsbestätigung bestätigt. PRIM erbringt seine Leistungen grundsätzlich auf Basis einer Auftragsbestätigung unter Angabe einer vom Kunden genannten Bestellnummer, falls vorhanden. Eine schriftliche Bestellung des Kunden alleine reicht nicht aus.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger weiterer gesetzlicher Abgaben.

Die von der PRIM erbrachten Dienstleistungen, einschließlich Reisekosten, sind grundsätzlich 7 Tage nach Rechnungsstellung rein netto ohne Abzug fällig, soweit nicht anders vereinbart. Die über die PRIM erworbenen Handelswaren, wie beispielsweise Hardware und/oder Softwarelizenzen, sind nach Rechnungsstellung binnen 7 Tage ohne irgendwelche Abzüge fällig.

Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die von PRIM jeweils mit den erbrachten Leistungen in Zusammenhang stehenden

Reisekosten und Spesen auf Basis von Pauschalwerten, die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ausgewiesen sind, dem Kunden in Rechnung gestellt.

Auf von PRIM im Auftrage des Kunden aus dem Ausland beschafften Waren ruhende Eingangsabgaben, insbesondere Zölle, werden von PRIM nur verauslagt und an den Kunden weiterbelastet.

§5 Datensicherung

Der Kunde bestätigt, dass er von PRIM informiert wurde, dass PRIM es als vernünftige Praxis betrachtet, sämtliche Software und Daten, die unter den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen können, mindestens alle 24 Stunden zu sichern und dass ein Absehen von dieser Praxis die Möglichkeiten für den Kunden, eventuelle Schäden, die sich aus Irregularitäten im Betrieb seiner Systeme oder als Konsequenz der Erbringung von Supportleistungen ergeben, zu minimieren, erheblich reduziert.

Der Kunde verpflichtet sich, eine Sicherungsprozedur außerhalb der von PRIM gelieferten Softwareprodukte für die Rekonstruktion von verlorenen oder geänderten Dateien, Daten und Programmen vorzuhalten und im erforderlichen Rhythmus zu aktualisieren.

PRIM wird dokumentierte Rekonstruktionsmethoden nur auf Grundlage der jüngsten gesicherten Backup-Daten des Kunden benutzen.

§6 Haftungsbeschränkungen

1. Eine Haftung von PRIM - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch PRIM zurückzuführen ist.

2. Haftet PRIM gemäß Abs. 1a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadenumfang begrenzt, mit dessen Entstehen PRIM bei Vertragsschluss aufgrund der hier zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2. gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch Mitarbeiter von PRIM oder von dieser Beauftragten verursacht werden, welche nicht zu den leitenden Angestellten von PRIM gehören.

4. In den Fällen des Abs. 2. und 3. haftet PRIM nicht für mittelbare Schäden, Mangel- folgeschäden oder entgangenem Gewinn.

5. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet PRIM ebenfalls nur in dem aus Abs. 1. bis 4. ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Vertragspartners, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

6. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1. bis 5. gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von PRIM.

7. Eine eventuelle Haftung von PRIM für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

8. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Haftung von PRIM bei einer Nicht- oder Schlechterfüllung oder einer Verursachung von Schäden entfällt, sofern dafür eine Form höherer Gewalt verantwortlich ist.

9. Die Haftung gemäß Abs. 1. bis 8. ist pro Einzelfall bei Personenschäden auf EURO 3.000.000,-, bei Sach- und Vermögensschäden auf EURO 1.500.000,- begrenzt.

Zu höherer Gewalt in diesem Sinne zählen auch die

1. Nichtverfügbarkeit elektrischer Energie bei PRIM oder dem Kunden;
2. die Nichtverfügbarkeit von Kommunikationseinrichtungen;
3. Unverschuldete Transportverzögerungen.

§7 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung ist dem Kunden nur mit von PRIM anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.

§8 Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag

Keiner der Vertragspartner kann Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung, sei es als Ganzes oder teilweise, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen oder abtreten, sofern nicht nachfolgend oder in der/den anliegenden Einzelvereinbarungen etwas anderes bestimmt ist.

Der Kunde kann jedoch ohne Genehmigung von PRIM seine Rechte an Arbeitsergebnissen an Dritte dann übertragen, wenn er gleichzeitig sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen an diesen Dritten überträgt.

PRIM ist aber generell berechtigt, Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen mit der Erbringung von Teilleistungen gegenüber dem Kunden zu beauftragen.

§9 Schriftform- und Abwehrklausel

1. Abweichende AGB des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn PRIM ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Jegliche Änderung der hier getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Klausel, bedarf der Schriftform.

§10 Verzichtserklärung

Ein Verzicht einer der Vertragsparteien gegenüber der anderen bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung stellt keinen Verzicht bei einem anderen Verstoß gegen dieselbe oder andere Bestimmung dieser Vereinbarung dar.

Der Verzicht ist nur dann gültig, wenn er in schriftlicher Form erfolgt ist und von einem hierzu Bevollmächtigten der verzichtenden Vertragspartei unterzeichnet wurde.

§11 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als ungültig oder undurchführbar oder wird sie später ungültig oder undurchführbar, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Fall einer Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich über eine wirksame Regelung zu einigen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

§12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen deutschem Recht. Sofern der Kunde als Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist, wird verbindlich für beide Parteien als ausschließlicher Gerichtsstand Saarbrücken vereinbart. PRIM ist aber berechtigt, den Kunden in jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

§13 Fortbestand

Die Regelungen über Vertraulichkeit/ Verschwiegenheit und die Abwerbung von Mitarbeitern bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages wirksam.

§14 Datenschutzklausel

Daten des Kunden und erforderlichenfalls auch von dessen Kunden werden von PRIM EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der geschlossenen Verträge erforderlich ist.

§15 Veröffentlichung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PRIM sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung öffentlich über die Webseite von PRIM unter www.prim-consult.com zugänglich.